



Im Lichtenholz 60
35043 Marburg
Telefon 06421 405-1683

SATZUNG

KREISJUGENDRING MARBURG-BIEDENKOPF

§ 1

Der Kreisjugendring ist entsprechend dem Hessischen Jugendring und dem Bundesjugendring eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Jugendverbände, welche im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung auf Kreisebene tätig sind.

§ 2

Aufgaben des Kreisjugendringes sind:

1. Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugendverbände des Kreises zu fördern.
2. Durch Erfahrungsaustausch und gemeinsame Aktionen in der außerschulischen Jugendbildung zusammenzuarbeiten.
3. Die Interessen und Rechte der Jugendverbände und der außerschulischen Jugendbildung gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden auf Kreis- und Landesebene zu vertreten. Die Stadt- und Ortsjugendringe nehmen die Interessen gegenüber den örtlichen Selbstverwaltungsgremien wahr.
4. Die Partizipation und das Engagement der Jugendlichen anzuregen und zu fördern.
5. Der Austausch und die Vernetzung mit den Jugendringen in der Region und dem Hessischen Jugendring sowie dem Bundesjugendring.

§ 3

Gemeinnützigkeit:

Der Kreisjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch die Förderung der außerschulischen Jugendbildung. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kreisjugendringes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Kreisjugendringes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Voraussetzung zur Aufnahme ist:

A. Jugendverbände

1. Der Jugendverband muss überwiegend im Sinne der außerschulischen Jugendbildung tätig sein und auf Kreisebene aktive und kontinuierlich tätige Gruppen nachweisen und auf Kreisebene als förderungswürdig anerkannt sein.
2. Der Jugendverband muss die freiheitliche, demokratische Grundordnung (Grundgesetz) anerkennen.
3. Jugendverbände, die einem Erwachsenenverband angegliedert sind, können nur aufgenommen werden, wenn sowohl Selbstverwaltung als auch finanzielle Eigenständigkeit der Jugendverbände gewährleistet ist. Der Nachweis hierüber ist durch eine gültige Satzung zu erbringen.
4. Die Jugendgemeinschaft darf keiner politischen Partei angegliedert und muss parteipolitisch neutral sein.

B. Örtliche Jugendringe

1. Die Satzungen der örtlichen Jugendringe dürfen nicht der Satzung des Kreisjugendringes widersprechen.
2. Orts- bzw. Stadtjugendringe, in denen parteipolitische Jugendgruppen vertreten sind, können nicht als Mitglied in den Kreisjugendring aufgenommen werden.

§ 5

Die Organe des Kreisjugendringes sind:

1. Vollversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Erweiteter Vorstand
4. die nach Bedarf zu wählenden Unterausschüsse

§ 6

Vollversammlung

1. Die Vollversammlung setzt sich aus den schriftlich zu benennenden Delegierten der Mitgliedsverbände und örtlichen Jugendringe zusammen. Nur diese sind stimmberechtigt. Ist ein Delegierter verhindert, so kann er einen Vertreter schriftlich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen. Dieser ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
2. Die Jugendgemeinschaften entsenden je einen Delegierten, Jugendverbände, die in mindestens drei Gemeinden des Kreises örtlich tätige Gruppen haben, entsenden zwei Vertreter. Verbände mit über 1000 Mitgliedern entsenden drei Vertreter.
3. Die Stadt- und Ortsjugendringe entsenden je einen Delegierten. Nach Möglichkeit sollen die Vorstandsmitglieder der Verbände/Ortsjugendringe selbst als Delegierte entsandt werden.
4. Die Vollversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Ihr obliegt die Gesamtplanung der Arbeit und die Wahl des Vorstandes.
5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß 21 Tage vorher schriftlich einberufen ist.
6. Angelegenheiten und Anträge, die nicht auf der Tagesordnung zur Vollversammlung stehen, müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Vollversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorgelegt werden und sind bei Beginn der Vollversammlung zur Abstimmung zu bringen.
7. Wird von einem Drittel der Delegierten die Einberufung der Vollversammlung schriftlich verlangt, so muss der geschäftsführende Vorstand die Vollversammlung innerhalb von 21 Tagen unter Beachtung der Einladungsfrist einberufen.

§ 7

Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der 1. Schriftführer/Schriftführerin
- d) dem/der 2. Schriftführer/Schriftführerin
- e) dem/der Kassenwart/Kassenwartin

Diesem obliegt die Geschäftsführung.

2. Die Wahl eines jeden Vorstandmitgliedes ist getrennt durchzuführen. Der geschäftsführende Vorstand beruft und leitet die Vollversammlung. Er bearbeitet die laufenden Aufgaben.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wahlen sind im Wechsel durchzuführen, und zwar

- in Jahren mit gerader Endzahl
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Schriftführer/Schriftführerin
 - der/die Kassenwart/Kassenwartin
- in Jahren mit ungerader Endzahl
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die 1. Schriftführer/Schriftführerin

Diese Regelung schließt Ergänzungswahlen von Vorstandsmitgliedern zum gleichen Termin nicht aus, weil bisherige Vorstandsmitglieder anlässlich einer Neuwahl in eine andere Funktion gewählt werden sollten beziehungsweise Posten unbesetzt sind.

4. Die Vollversammlung kann dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied nur dadurch das Misstrauen aussprechen, dass sie mit Mehrheit einen neuen Vorstand beziehungsweise ein neues Vorstandsmitglied wählt.

§ 8

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern. Die nicht im geschäftsführenden Vorstand vertretenden Verbände, die in mehr als drei Kommunen örtlichen Gruppen haben, benennen je einen Beisitzer. Jugendverbände, welche in weniger als drei Kommunen örtliche Gruppen haben und Verbände aus dem Stadtjugendring Marburg e.V. können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
2. Die Stadt- und Ortsjugendringe wählen einen gemeinsamen Beisitzer.
3. Die Mitarbeitenden des Fachbereichs Jugend, Familie und Soziales des Landkreises Marburg-Biedenkopf nehmen in der Regel auf Einladung durch den geschäftsführenden Vorstand an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 9

Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss sowie Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der angewendeten Delegierten gefasst werden und müssen Tagesordnungspunkt einer Vollversammlung sein.

§ 10

Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Kreisjugendring ist schriftlich zu beantragen.
2. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Nachdem der Antragsteller ein Jahr lang mit beratender Stimme mitgearbeitet hat, entscheidet endgültig die Vollversammlung.
3. Auf eine Mitgliedschaft im Kreisjugendring besteht kein einklagbares Recht.

§ 11

Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Jugendverband kann jederzeit schriftlich seinen Austritt beantragen.
2. Der Antrag auf Ausschluss muss unter Darlegung der Gründe schriftlich von mindestens einem Drittel der Delegierten oder dem Geschäftsführenden Vor-

stand gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung nach Anhörung des Betroffenen.

3. Bei Nichterscheinen kann die Vollversammlung ohne Anhörung entscheiden.

§ 12

Im Falle der Auflösung des Kreisjugendrings fällt das Vermögen an den Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es ist für gemeinnützige Aufgaben der Jugendförderung zu verwenden.

§ 13

Die Vollversammlung und der Vorstand können sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung geben.

Geändert Vollversammlung 17.11.2014

Geändert § 8 Ziff. 3 am 25.04.1988 in der Vollversammlung.

Marburg, November 1993

Für die Richtigkeit

Für die Richtigkeit

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende